

# **SitzungspolizeilicheVfg**

# Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 2 K 46/18



## Im Zwangsversteigerungsverfahren

### Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cham von Waldmünchen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Waldmünchen	762/7	Gebäude- und Freifläche	Bacherlstraße 21	0,0779	4541

erlässt das Amtsgericht Regensburg am 28.07.2021 folgende

## Sitzungspolizeiliche Verfügung

zur Durchführung des Zwangsversteigerungstermins am 05.10.2021, um 8:45 Uhr  
im Sitzungssaal E.04

Für den Fall, dass der Zwangsversteigerungstermin (kurzfristig) in einen anderen Sitzungssaal verlegt wird, wird klargestellt, dass diese sitzungspolizeiliche Verfügung für den jeweiligen Sitzungssaal gilt, in dem der Termin abgehalten wird.

Für die Dauer des Zwangsversteigerungstermins wird folgendes angeordnet:

1. Zuhörer, Bietinteressenten, Vertreter der Presse und Verfahrensbeteiligte müssen bei Betreten des Sitzungssaals und während des gesamten Aufenthalts im Sitzungssaal einen Mund-Nasen-Schutz nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung v. 21.01.2021 (medizinische Gesichtsmasken/OP-Masken oder Atemschutzmasken vom Typ KN95 oder FFP2) tragen.

Personen der vorgenannten Personengruppen die keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen tragen ist der Zutritt zu versagen. In Zweifelsfällen entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger, ob eine Mund-Nasen-Bedeckung geeignet ist.

Vor einer Zurückweisung von Verfahrensbeteiligten ist mit dem sitzungsleitenden Rechtspfleger Rücksprache zu halten.

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch der sitzungsleitende Rechtspfleger eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen wird. Zum besseren akustischen Verständnis für sämtliche Anwesende wird er diese Maske am Richtertisch abnehmen.

2. Die Bestuhlung des Sitzungssaals wurde dergestalt geändert, dass zwischen den Sitzplätzen von nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Es werden nur so viele Personen in den Sitzungssaal eingelassen, wie Sitzplätze zur Verfügung stehen. Sofern die zur Verfügung stehenden Sitzplätze nicht ausreichen, um alle Personen aufzunehmen, die an dem Zwangsversteigerungstermin teilnehmen möchten, erfolgt der Einlass in folgender Reihenfolge:
  - 2.1. Verfahrensbeteiligte -ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument-. Für den Fall, dass Verfahrensbeteiligte Einlass begehren, die sich nicht ausweisen können, ist Rücksprache mit dem sitzungsleitenden Rechtspfleger zu nehmen.
  - 2.2. Bietinteressenten -ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument- mit Nachweis der Sicherheitsleistung (Vorlage eines Bankschecks, einer Bankbürgschaft oder eines Nachweises über die Überweisung eines ausreichenden Geldbetrages an die Landesjustizkasse Bamberg).
  - 2.3. Bietinteressenten -ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument- ohne Nachweis der Sicherheitsleistung
  - 2.4. restliche Zuhörer

Für Pressevertreter wird ein Sitzplatz bis Sitzungsbeginn reserviert. Pressevertreter haben sich bei Betreten des Sitzungssaals durch Vorlage eines gültigen Presseausweises auszuweisen. Der bei Sitzungsbeginn nicht eingenommene Presseplatz wird an eine wartende Person nach vorstehender Reihenfolge vergeben, die sonst keinen Einlass finden könnte.

Während des Termins freiwerdende Plätze werden weiteren Personen nach vorstehender Reihenfolge zur Verfügung gestellt, die noch Einlass begehren.

3. Im Sitzungssaal ist grundsätzlich auf einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m zu achten. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Angehörige des gleichen Hausstands.
4. Bietinteressenten und Zuhörer haben freie Sitzplätze im Zuschauerbereich einzunehmen. Die in Zweier-Gruppen angeordneten Stühle sind primär für Angehörige des gleichen Hausstands reserviert. Einzelpersonen haben auf den einzeln stehenden Stühlen Platz zu nehmen. Die Anordnung der Stühle darf nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des sitzungsleitenden Rechtspflegers verändert werden.
5. Der Sitzplatz darf nur zum Zwecke der Gebotsabgabe oder zum Verlassen des Sitzungssaals verlassen werden. Zur Gebotsabgabe dürfen Bieter nur einzeln zum Richtertisch vortreten. Auch Bietergemeinschaften haben einzeln, nacheinander zur Aufnahme der Personalien vorzutreten.
6. Wenn nicht alle Interessenten im Sitzungssaal Platz finden, bleiben während des Versteigerungstermins die Türen zum Sitzungssaal -soweit möglich- geöffnet, um auch vor der Türe stehenden Personen die Teilnahme am Termin zu ermöglichen. Auch vor der Türe stehende Personen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten. Zum Zwecke des Bietens dürfen auch vor der Türe stehende Personen den Sitzungssaal betreten.

Im Hinblick auf die allgemeine Gefahrenlage durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 werden die vorstehenden Maßnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit sämtlicher am Versteigerungstermin teilnehmender Personen nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet.

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 2 K 46/18

Regensburg, 27.07.2021



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 05.10.2021	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augustenstr. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cham von Waldmünchen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Waldmünchen	762/7	Gebäude- und Freifläche	Bacherlstraße 21	0,0779	4541

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93449 Waldmünchen, Bacherlstr. 21: Wohnhaus mit zwei Wohnungen (2. Wohnung teilausgebaut), Bj. 1996, 129,5 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 779 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße

Verkehrswert: 195.000,00 €

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.05.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.